

Allgemeine technische Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Bunge Deutschland GmbH

(Stand Juni 2018)

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen technischen Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEB) gelten für alle von der Bunge Deutschland GmbH (im Folgenden "Bunge") geschlossenen Verträge, nach welchen der Vertragspartner (Folgenden "Verkäufer") technische Lieferungen oder Leistungen erbringt.

1.2 Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als Bunge ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AEB von Bunge und das Zustimmungserfordernis gelten auch dann, wenn Bunge in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Klauseln des Verkäufers die Lieferung oder Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.

1.3 Die AEB gelten auch für gleichartige künftige Verträge mit dem Verkäufer, ohne dass erneut auf die AEB hingewiesen werden muss.

1.4 Rechte, die Bunge nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Form

Rechtserhebliche einseitige Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers mit Bezug zur vertraglichen Beziehung zwischen ihm und Bunge sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

3. Vertragsschluss

3.1 Angebote sind Bunge gegenüber schriftlich (digitale Form oder Telefax genügt) abzugeben und sind für sie kostenlos. Der Verkäufer hat das Angebot vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer ist an sein Angebot, soweit keine Gültigkeitsfrist vereinbart wurde, ab Zugang des Angebots bei der Bunge Deutschland GmbH vier Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die Annahme des Angebotes durch die Bunge GmbH schriftlich erklärt wird (digitale Form oder Telefax genügt). Schweigen gilt nicht als Zustimmung bzw. Annahme des Angebots.

3.2 Aufträge und Bestellungen von Bunge, die nicht lediglich eine Angebotsannahme darstellen, sind vom Verkäufer unverzüglich schriftlich (digitale Form oder Telefax genügt) zu bestätigen oder abzulehnen. Im dem Falle, in welchem der Verkäufer auf den Auftrag oder die Bestellung schweigt, gilt diese als angenommen.

3.3 Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstige ebenfalls überlassenen Unterlagen von Bunge sind stets Teil einer Bestellung bzw. eines Auftrages. Widersprüchlichkeiten zwischen der Bestellung bzw. dem Auftrag und beigefügten Unterlagen sind vom Verkäufer gegenüber Bunge umgehend anzuzeigen.

3.4 Auch nach Vertragsschluss kann Bunge Änderungen an den Waren bzw. der Leistung verlangen, sofern dies für den Verkäufer zumutbar ist. Bei diesen Änderungen sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- bzw. Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.

4. Leistung, Lieferung, Erfüllungsort

4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind bindend. Wird die Lieferzeit in der Bestellung oder bei Vertragsschluss nicht angegeben, beträgt sie höchstens vier Wochen ab Vertragsschluss. Liefertermine gelten erst dann als eingehalten, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische Versand- oder Prüfdokumentation) zugegangen sind.

4.2 Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, Bunge unverzüglich und unter Angabe der Gründe über voraussichtliche Lieferungsverzögerungen zu unterrichten.

4.3 Vorzeitige Lieferungen berühren nicht die ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstermine. Erfolgt die vorzeitige Lieferung ohne ausdrückliche Zustimmung von Bunge, kann sie damit verbundene Mehrkosten vom Verkäufer ersetzt verlangen und ist nicht zur Annahme der Ware verpflichtet.

4.4 Die Lieferung/Leistung von Teilmengen ist nicht zulässig, wenn Bunge dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

4.5 Im Fall von Lieferverzögerungen, insbesondere auch bei Überschreitung von Zwischenterminen bzw. Teillieferungen ist Bunge unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Die Lieferung erfolgt "DDP" (Incoterms 2010) an den in der Bestellung benannten Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben und nichts anderes vereinbart, so erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz von Bunge (Bonadiesstr. 3-5, 68169 Mannheim). Der Bestimmungsort ist Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen und etwaige Nacherfüllungen (Bringschuld).

4.7 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bunge nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

5. Verzug, Vertragsstrafe

5.1 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von Bunge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen zur Vertragsstrafe bleiben davon unberührt.

5.2 Der Verkäufer kann sich im Falle einer Lieferungsverzögerung auf das Fehlen notwendiger, von Bunge zu liefernder Unterlagen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird in einem solchen Fall angemessen verlängert.

5.3 Ist der Verkäufer im Verzug, kann Bunge einen pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche vom Verkäufer verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bunge behält sich vor, darüber weitergehende Ansprüche geltend zu machen.

6. Gefahrübergang und Annahmeverzug

6.1 Wenn mit der Lieferung Montagen, Inbetriebsetzungen, Abnahmehandlungen oder dergleichen verbunden sind, geht die Gefahr jeweils nach deren vollständiger Durchführung auf Bunge über. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts jedenfalls entsprechend.

6.2 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Verkäufer muss seine Leistung ausdrücklich anbieten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine bestimmte Handlung oder Mitwirkung von Bunge zu einer bestimmten oder bestimmbarer Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen ihm Rechte, die über § 304 BGB hinausgehen, nur zu, wenn Bunge zur Mitwirkung verpflichtet war und das Unterbleiben der Mitwirkung von ihr zu vertreten ist.

7. Preise, Rechnungen, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung

7.1 In der Bestellung angegebene Preise sind Festpreise. Alle Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Der ausgewiesene Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport einschließlich etwaiger Versicherungen) ein.

7.2 Die Bezahlung des vereinbarten Preises erfolgt, nach vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung (einschl. ggf. vereinbarter Montagen, Inbetriebsetzungen, Abnahmehandlungen oder dergleichen) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen. Wenn Bunge innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

7.3 Bei Banküberweisungen gilt eine Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Bunge vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Etwaige Überweisungsspesen der Bank von Bunge trägt diese selbst, andere Spesen im Zusammenhang mit der Zahlung gehen zu Lasten des Verkäufers.

7.4 Zahlungserfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen von Bunge ist Mannheim.

7.5 Der Verkäufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

8. Mängel, Gewährleistungsansprüche, Garantien

8.1 Für die Gewährleistungsrechte der Bunge GmbH gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sowie zu sonstigen Pflichtverletzungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferung bzw. Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und europäischen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie der von Bunge ggf. übergebenen Spezifikation entspricht. Der Verkäufer gewährleistet insbesondere, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch die Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des Vertrages geworden sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibungen von Bunge, dem Verkäufer oder dem Hersteller stammen.

8.3 Sind im Einzelfall Abweichungen von der Spezifikation, den Angaben in der Bestellung oder der ansonsten vereinbarten Beschaffenheit erforderlich oder zweckmäßig oder sollten Bedenken gegen die von der Bunge gewünschte Art der Ausführung bestehen, ist der Verkäufer verpflichtet, unverzüglich darauf hinweisen. Verändern sich durch eine daraufhin vereinbarte Vertragsanpassung die dem Verkäufer für die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, sind Bunge und/oder der Verkäufer berechtigt, eine entsprechende Anpassung des dem Verkäufers zustehenden Entgelts zu verlangen.

8.4 Die zum Zwecke der Prüfung einer etwaigen Mangelhaftigkeit erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer.

8.5 Kommt der Verkäufer seinen Nacherfüllungspflichten innerhalb einer von Bunge gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann Bunge den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Aufwendungsersatz verlangen.

8.6 Darüber hinaus stehen der Bunge GmbH bei Sach- oder Rechtsmängeln die gesetzlichen Minderungs- Rücktritts-, Schadens- und Aufwendungsansprüche zu

9. Rügeobliegenheiten

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit der Maßgabe, dass die Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt ist, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Rügepflicht. Es kommt zudem darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung oder bei offensichtlichen Mängeln, ab Gefahrübergang angezeigt wird. Die Frist wird auch durch mündliche und fernmündliche Rüge gewahrt.

10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, wenn nicht die Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt der Lauf der Verjährung nach der Durchführung der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte noch das Recht gegen Bunge geltend machen kann.

11. Qualitätssicherung

11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten, durchzuführen und dies zu dokumentieren. Im Hinblick auf die gelieferte Ware gewährt der Verkäufer auf Verlangen Einsicht in die gesamte Dokumentation des Qualitätssicherungssystems und überlässt Bunge im erforderlichen Umfang Kopien.

11.2 Der Verkäufer sichert darüber hinaus mit der Annahme eines Auftrages das Vorhandensein der für die Herstellung und Abnahme des Bestellgegenstandes erforderlichen Zulassungen und Qualifikationen, die nach den Rechtsvorschriften, technischen Regelwerken, Vorschriften der Abnahmeorganisationen, einschlägigen Normen und Bestellbedingungen vorgeschrieben sind, zu. Er ist verpflichtet, sie über die gesamte Auftragsabwicklungszeit aufrecht zu erhalten und jederzeit nachzuweisen. Rechtzeitig vor dem Ablauf oder dem Entzug derartiger Zulassungen ist Bunge zu verständigen.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen aus der Zusammenarbeit, auch vor- und nachvertragliche Korrespondenz, streng geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsbeziehung zu verwenden, sofern sie nicht allgemein bekannt oder rechtmäßig von Dritten erlangt werden. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere Anfrage und Angebot, technische Daten, Bezugsmengen, Preise, Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, sämtliche Unternehmensdaten und alle Arbeitsmaterialien. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Lieferungen auf Verlangen an Bunge zurückzugeben. Mitarbeiter, die vom Verkäufer mit der Erstellung des Angebots und/oder der Ausführung der Bestellung befasst werden, müssen zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden.

12.2 Erkennt der Verkäufer, dass geheim zu haltende Informationen in den unerlaubten Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, hat er Bunge davon unverzüglich zu unterrichten.

12.3 Der Verkäufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsbeziehung mit Bunge hinweisen.

12.4 Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung für weitere 5 Jahre fort.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die Übereignung der Ware an Bunge erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises.

13.2 Nimmt Bunge im Einzelfall abweichend davon ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot auf Übereignung bestimmter Ware an, so erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die konkrete Ware. Bunge ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.

13.3 Ausgeschlossen sind zudem alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere sind der erweiterte oder der verlängerte Eigentumsvorbehalt unzulässig.

13.4 Im Rahmen der Vertragsbeziehungen dem Verkäufer überlassene Stoffe, Werkzeuge, Materialien, Vorlagen, Muster und sonstige Unterlagen und Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und angemessen gegen Verlust und Zerstörung zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung solcher Gegenstände wird für Bunge vorgenommen.

14. Abtretungsverbot

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

15. Versicherung

Der Verkäufer ist verpflichtet, während der gesamten Liefer- bzw. Auftragsbeziehung, d. h. bis zum Ablauf der Verjährung aller Ansprüche, die sich aus der vertraglichen Beziehung ergeben können, eine Haftpflichtversicherung, auch für Produkthaftungsschäden einschließlich des Rückruftrisikos, mit ausreichender Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf eigene Kosten zu unterhalten und Bunge hierüber auf Verlangen Nachweise vorzulegen. Verfügt der Verkäufer nicht über einen entsprechenden Versicherungsschutz oder weigert er sich auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die Nachweise darüber vorzulegen, ist Bunge zum Rücktritt berechtigt und kann vom Verkäufer den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Ansprüche von Bunge gegen den Verkäufer sind nicht auf die Versicherungssummen beschränkt.

16. Ersatzteile

16.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile für die von der Bunge gekauften Waren für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

16.2 Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Produkte einzustellen oder nicht mehr zu beziehen, ist er verpflichtet, dies Bunge rechtzeitig vor der Einstellung bzw. vor Beendigung des Bezuges mitzuteilen. Dies gilt auch, falls die in Ziffer 15.1 genannte Frist bereits abgelaufen ist.

17. Datenschutz

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung. Mitarbeiter des Verkäufers werden von diesem mit den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut gemacht und von ihm zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

18. Schutzrechte, geistiges Eigentum

18.1 Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die von ihm gelieferten Waren, keine Schutzrechte Dritter oder das geistige Eigentum Dritter verletzt wird. Insbesondere steht er dafür ein, dass keine Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken oder Urheberrechte verletzt werden.

18.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, Bunge von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund einer Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten gem. Ziffer 18.1 gegen Bunge erhebt. Der Verkäufer trägt zudem alle Kosten, die Bunge in diesem Zusammenhang entstehen. Das gilt auch für Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

18.3 Bunge ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers Genehmigungen vom berechtigten Dritten einzuholen, die für die Benutzung der Ware bzw. Leistung zum vertraglich vereinbarten Zweck erforderlich sind.

18.4 Waren, die nicht zum Standardangebot des Verkäufers gehören und die er aufgrund der Anweisungen von Bunge oder nach deren Zeichnungen bzw. technischen Spezifikationen hergestellt hat, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bunge nicht Dritten angeboten, verkauft, geliefert oder zur Kenntnis gebracht werden. Im Rahmen der Auftragsdurchführung beim Verkäufer entstandene, schützbar erfindungen sind Eigentum von Bunge.

18.5 Über diese Regelungen hinausgehende bzw. daneben stehende, gesetzliche Ansprüche, z.B. aus Rechtsmängelhaftung, bleiben unberührt.

19. Sicherheit, Dienstleistungen

19.1 Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Verkäufers auf dem Betriebsgelände von Bunge tätig, stellt der Verkäufer sicher, dass diese die jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen Vorschriften einhalten sowie die werkseitig erlassene Betriebsordnung beachtet wird. Der Verkäufer weist seine Mitarbeiter bzw. Beauftragten laufend auf diese Vorschriften hin.

19.2 Hilft der Verkäufer einer Verletzung dieser Vorschriften nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach einer schriftlichen Abmahnung ab oder kommt es zu wiederholten schweren Verstößen gegen diese Vorschriften, ist Bunge zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt

19.3 Werden durch den Verkäufer, seine Mitarbeiter oder Beauftragte Dienstleistungen, wie Montage, Servicearbeiten etc., für Bunge durchgeführt, so sind sie durch befugtes und qualifiziertes Personal in stets ausreichender Anzahl vorzunehmen. Bunge ist berechtigt, ungeeignet erscheinendes Personal zurückzuweisen.

19.4 Schäden und Kosten, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen, erstattet der Verkäufer.

20. Abfallbeseitigung

20.1 Die gesetzlichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes sind für den Verkäufer bindend, dies gilt insbesondere für die Rücknahme von Verpackungsmaterialien. Bei Montagen gilt, dass der Verkäufer verpflichtet ist, seine Abfälle (insbesondere Kabel, Eisenteile, Holz, Bauschutt, und Verpackungsmaterialien) selbst zu entsorgen.

20.2 Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, die abweichend von vorstehender Ziffer 20.1 von Bunge entsorgt werden, sind vom Verkäufer zu tragen.

21. Sonstiges

21.1 Für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von Bunge oder nach ihrer Wahl der Geschäftssitz des Verkäufers.

21.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen/Leistungen an Bunge.